Sehr geehrte Damen und Herren,

am 17. Juli 2026 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag zur **Anpassung der ETS-Richtlinie** vorgelegt. Durch die Anpassung soll der europäische Emissionshandel auf das neue Klimaziel der EU für das Jahr 2040 ausgerichtet werden.

Der Vorschlag der Europäischen Kommission sieht vor, den ETS verstärkt in ein „Cap and Invest" System umzubauen. Ein zentrales Element hierfür ist die Anpassung der Benchmarks für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten sowie die Weiterentwicklung der Konditionalität der kostenlosen Zuteilung für den Zeitraum nach 2030. Der Vorschlag sieht im Detail Folgendes vor:

- **Benchmarks nach 2030**: Ab 2031 sollen sektorspezifische Wärme- und Brennstoffbenchmarks eingeführt werden. Die minimale Absenkungsrate von 0,3 % bleibt bestehen, während die maximale Absenkungsrate auf 2 % abgesenkt wird (zuvor: 2,5 %). Die grundsätzliche Ausrichtung der Benchmarks an den 10 % emissionsärmsten Anlagen bleibt bestehen, um Fortschritte der Dekarbonisierung abzubilden.
- **Gestärkte Investitionsanreize:** Die kostenlose Zuteilung soll grundsätzlich an die Erfüllung zusätzlicher Voraussetzungen gebunden werden. Alle Anlagen erhalten 80 % der Zuteilung, wenn sie einen genehmigten „Invest in EU Decarbonisation Plan" einreichen. Die restlichen 20 % der Zuteilung werden nach der Zuteilungsperiode bei Erreichen der von den Unternehmen im Dekarbonisierungsplan festgelegten Meilensteine zugeteilt. Die Anlagenbetreiber sind dazu verpflichtet, Investitionen in Höhe des Werts der kostenlos zugeteilten Zertifikate zu tätigen. Werden Anlagenkapazitäten außerhalb der EU verlegt, soll die kostenlose Zuteilung zurückgefordert werden. Die zehn Prozent effizientesten Anlagen bzw. die Anlage, die bereits Investitionen über den Innovationsfonds, dem Investment Booster oder der Industrie Dekarbonisierung Bank in der Höhe des Werts der kostenlos zugeteilten Zertifikate umgesetzt haben, müssen keine weiteren Anforderungen erfüllen. Die genauen Anforderungen an die Konditionalität werden in einem nachgelagerten Rechtsakt festgelegt.

Wir befinden uns derzeit in der Bewertungsphase des Vorschlags der Europäischen Kommission und würden Sie als **Vertretung der betroffenen Wirtschaftssektoren um Ihre Einschätzung** insbesondere zu folgenden Fragen bitten:

Hinweis: Die interne Positionsfindung von en2x zu den nun vorliegenden Entwürfen der Europäischen Kommission ist noch nicht abgeschlossen. Die nachfolgenden Rückmeldungen stellen daher keine abschließende Bewertung des Kommissionsvorschlags dar, sondern orientieren sich an der en2x-Position, die vor Veröffentlichung des Reviews erarbeitet wurde. Eine vertiefte Bewertung der neuen Regelungsvorschläge, ihrer Wechselwirkungen und ihrer praktischen Auswirkungen auf die betroffenen Unternehmen ist innerhalb der sehr kurzen Rückmeldefrist – zumal in der Ferienzeit – nur eingeschränkt möglich. Gerne kommen wir zu einem späteren Zeitpunkt nochmal auf Ihre Fragen zurück und können eine Einschätzung nachliefern.

<u>Benchmarks nach 2030:</u>

- Wie bewerten Sie die Absenkung der maximalen Absenkungsrate von 2,5 % auf 2 % für die Periode 2031–2040?
- Wie bewerten Sie den Vorschlag der Kommission zur Beibehaltung der bisherigen Methode (Absenkungsrate auf Basis der effizientesten 10 % der Anlagen) zur Berechnung der Benchmarkwerte nach 2030, insbesondere im Hinblick auf die kontinuierliche Abbildung von

Dekarbonisierungsfortschritten einer Produktgruppe und die Wahrung von Anreizen zur weiteren Emissionsminderung?

- Haben Sie andere Vorschläge zur Weiterentwicklung der Benchmark-Systematik, die insbesondere die Planungssicherheit der Höhe der kostenlosen Zuteilung stärken und dabei
 - die Anwendung eines sektorübergreifenden Korrekturfaktors vermeiden,
 - das unterschiedliche Carbon-Leakage-Risiko der Sektoren abbilden
 - und die Anreize zur Emissionsminderung stärken, mit dem Fokus auf Dekarbonisierungstechnologien mit hoher langfristiger Klimawirkung?
- Wie bewerten Sie abweichende Ansätze zur Benchmark-Festlegung, z. B. durch eine pauschale oder sektorspezifische Abwertung aller/bestimmter Benchmarkwerte ab 2031?

Zu allen vorangehenden Fragen: Die einseitige CO2-Bepreisung der EU belastet die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie. Solange kein belastbares internationales Level Playing Field besteht, bleibt die kostenlose Zuteilung ein unverzichtbares Instrument des Carbon-Leakage-Schutzes. Andernfalls drohen Produktionsrückgänge, Standortverlagerungen und der Verlust industrieller Wertschöpfung in Europa. Schon heute belastet der CO2-Preis die Unternehmen massiv. Insbesondere da die notwendigen Energieträger und Infrastrukturen noch nicht verlässlich verfügbar sind. Dazu gehören insbesondere:

- Ausreichend erneuerbarer Strom
- Ausreichend erneuerbarer oder CO_2-armer Wasserstoff
- Infrastruktur zum Transport von Strom, H_2 und CO_2

Neben diesen infrastrukturellen Voraussetzungen ist es der Politik bisher nicht gelungen, folgende regulatorischen Voraussetzungen zu ermöglichen:

- Etablierung geeigneter Förderinstrumente für die industrielle Transformation in ausreichendem Umfang
- Schaffung eines langfristig verlässlichen regulatorischen Rahmens der Planbarkeit für die Unternehmen (insb. First-Mover) herstellt
- Reduktion der Bürokratie und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren
- Schaffung von Nachfragemärkten nach THG-armen Produkten, wo die Bereitschaft vorhanden ist, die Mehrkosten zu tragen

Solange diese Transformationsvoraussetzung nicht von der Politik geschaffen worden sind, ist die Entwicklung tragfähiger Business Cases nicht möglich und Unternehmen können keine Investitionsentscheidungen in Projekte zur Transformation der Anlagen treffen. Das heißt aber auch, dass es keine Möglichkeit gibt, die Belastung durch den EU-ETS zu reduzieren. Solange diese zentralen Transformationsvoraussetzungen fehlen, dürfen zu ambitioniertere Benchmarks daher nicht zu einer Reduktion von kostenloser Zuteilung führen und sollten mindestens auf dem Niveau der Periode 2021-2025 fortgeführt werden. Um ausreichend Zertifikate zur Verfügung zu stellen, sollte die für kostenlose Zuteilung verfügbare Zertifikatmenge erhöht (also das Auktionsbudget von 57% reduziert), weitere zur Verfügung stehende Zertifikatmengen (z.B. aus der MSR) genutzt und der lineare Reduktionsfaktor insb. kurzfristig deutlich weniger scharf reduziert werden.

- Wie bewerten Sie den Vorschlag der Kommission, sektorspezifische Wärme- und Brennstoff-Benchmarks festzulegen?

Der Kommissionsvorschlag zur Entlastung der Anlagen die Fallback-Benchmarks nutzen schließt Anlagen der Mineralölverarbeitung nach NACE-Code 19.20 ausdrücklich aus. Stattdessen soll für

diese für die Periode 2026-2030 weiterhin die höchste Reduktionsrate genutzt werden, mit einer Reduktion der Benchmarks von 34% ggü. der Benchmarks 2021-2025. Begründung ist laut Erwägungsgrund 5, dass weitere Anreize zur Dekarbonisierung geschaffen werden sollen und deshalb Öl- und Gasaktivitäten von der im Kommissionsvorschlag vorgeschlagenen Entlastung ausgeschlossen werden sollen. Anlagen unter NACE-Code 19.20 die unter den Fallback Benchmark fallen sind beispielsweise Schmierstoffraffinerien. Warum gerade diese zusätzlich belastet werden sollen, erschließt sich uns nicht. Auch diese Anlagen stehen im internationalen Wettbewerb und werden so zusätzlich noch wesentlich stärker belastet. Aufgrund fehlender Rahmenbedingungen kann die Dekarbonisierung erst in den nächsten Jahren erfolgen. Die Produkte der Schmierstoffraffinerien sind sehr wichtig für Mobilität, Chemie, Pharmazie und Kosmetik. Für die Unabhängigkeit (Stichwort Resilienz) der europäischen Industrie sind diese Produktionsanlagen unverzichtbar. Die Anlagen sollten daher genauso von der vorgeschlagenen Entlastung profitieren, wie die anderer Sektoren. Besonders wichtig dabei ist zudem, dass in diesem Punkt schnell Klarheit geschaffen wird, damit Unternehmen die künftige Zuteilungssituation verlässlich einschätzen und Investitionsentscheidungen auf einer belastbaren Grundlage treffen können.

Konditionalität:

- Wie bewerten Sie den Vorschlag der Kommission, 80% der kostenlosen Zuteilung an die Voraussetzung zu knüpfen, einen Dekarbonisierungsplan einzureichen?

Die Transformation industrieller Anlagen – etwa durch Elektrifizierung, den Einsatz erneuerbaren oder CO2-armen Wasserstoffs oder durch CO2-Abscheidung – setzt voraus, dass die notwendigen Energieträger und Infrastrukturen verlässlich verfügbar und zu wettbewerbsfähigen Kosten nutzbar sind. Dazu gehören insbesondere:

- Ausreichend erneuerbarer Strom
- Ausreichend erneuerbarer oder CO2-armer Wasserstoff
- Infrastruktur zum Transport von Strom, H2 und CO2

Auch braucht es einen Markt für die so hergestellten erneuerbaren Produkte. Solange diese Voraussetzungen fehlen, sind Transformationsprojekte, ob mit oder ohne Plan, vielfach nicht umsetzbar oder wirtschaftlich nicht tragfähig.

- Haben die Mitgliedsunternehmen Ihres Verbandes längerfristige Geschäftsentwicklungs- und Investitionspläne? In welchem Umfang sind dabei bereits konkrete Dekarbonisierungspläne für die Produktionsstandorte in der EU enthalten?

In längerfristige Geschäftsentwicklungs- und Investitionspläne der Mitgliedsunternehmen hat en2x keinen Einblick. Prinzipiell ist zu sagen, dass Unternehmen dort Investitionsentscheidungen treffen, wo sie ein geeignetes Umfeld vorfinden.

- Wie bewerten Sie den Vorschlag der Kommission, 20 % der kostenlosen Zuteilung an das Erreichen bestimmter Meilensteine zu knüpfen, die einen wesentlichen Beitrag zur Emissionsminderung der Anlage leisten, insbesondere hinsichtlich erhöhter Anreize zur Investition in die Dekarbonisierung in der EU?

Eine Koppelung der kostenlosen Zuteilung an ökologische Gegenleistungen, z.B. Investitionen in die Transformation, vermindert die Attraktivität von Deutschland und Europa als Investitionsstandort und damit die Wirkung der kostenlosen Zuteilung als Carbon Leakage Schutzinstrument insgesamt.

Eine solche Koppelung sollte daher nicht erfolgen. Für den Fall, dass dennoch ökologische Gegenleistungen vorgeschrieben werden, sollten sich die Anforderungen an schon bestehenden ökologischen Gegenleistungen anderer Instrumente orientieren, um ein möglichst einheitliches System zu schaffen und die bürokratische Belastung der Unternehmen zu reduzieren. Um Transformationen anzuregen ist es viel wichtiger, dass die Transformationsvoraussetzungen geschaffen werden, damit Unternehmen Transformationsprojekte auch tatsächlich umsetzen können.

Dazu kommt: Solange die Transformationsvoraussetzungen (wie ausreichend erneuerbare Energien und Infrastruktur) fehlen und keine Märkte für die erneuerbaren Produkte vorhanden sind, sind Transformationsprojekte vielfach nicht umsetzbar oder wirtschaftlich nicht tragfähig. Eine „signifikante Emissionsreduktion“, wie sie der Kommissionsvorschlag zum Erhalt der vollständigen kostenlosen Zuteilung verlangt, kann dann nicht allein durch unternehmerische Entscheidungen erreicht werden. Wird dennoch ein Teil der kostenlosen Zuteilung von der Umsetzung solcher unerfüllbarer Maßnahmen abhängig gemacht, entsteht faktisch eine Kürzung des Carbon-Leakage-Schutzes. Damit würden Unternehmen für Defizite in Infrastruktur, Marktumfeld und Regulierung verantwortlich gemacht, die sie selbst nicht beheben können.

- Haben Sie Vorschläge, wie die Ausgestaltung der Konditionalität ab 2031 im Hinblick auf den KOM-Vorschlag möglichst weitgehend an den bestehenden Dekarbonisierungplänen der Unternehmen ansetzen kann und damit möglichst bürokratiearm ausgestaltet werden kann?
- /
- Haben Sie andere Vorschläge, wie die kostenlose Zuteilung ab 2031 konditionalisiert werden könnte, um die Dekarbonisierungsfortschritte und den Standort in der EU zu stärken?
- /

Für Ihre **Rückmeldung bis zum 14.08.2026** bedanken wir uns bereits vorab herzlich.